Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1965	Ausgegeben zu Wiesbaden am 16. September 1965	Nr. 20

Tag	Inhalt:	Seite
10. 9. 65	Verordnung über die Art und Dauer der praktischen Berufsausbildung für das Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen . . . . *GVBl. II 322-27*	185
10. 9. 65	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) . . . . . *Ändert GVBl. II 61-2*	187
7. 9. 65	Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Ingenieurgesetz . . . *GVBl. II 50-4*	187
25. 8. 65	Verordnung über Disziplinarverfahren gegen Beamte örtlicher Stiftungen des öffentlichen Rechts in Frankfurt am Main . . . . . *GVBl. II 325-10*	188
4. 9. 65	Verordnung über die zuständige Behörde nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb . . . . . *GVBl. II 50-5*	189
3. 9. 65	Verordnung über die Kosten im Rahmen des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch (FrFl-Kostenverordnung) . . . . *GVBl. II 357-7*	189
27. 8. 65	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Stellenplan und die Eingruppierung der Beamten der Land- und Forstwirtschaftskammern . . . . . *Hebt auf GVBl. II 321-11*	190
24. 8. 65	Anordnung über die Zuständigkeit nach der Verordnung über die Altersgrenze der Hebammen . . . . . *GVBl. II 353-8*	190
8. 9. 65	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Jugendrichtern zu Vollstreckungsleitern für Jugendstrafanstalten . . *Ändert GVBl. II 210-17*	191
30. 8. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des durch Notenwechsel vom 12. Juli 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik geschlossenen Abkommens über die gegenseitige Steuerbefreiung für Kulturinstitute . . . . . *Zu GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 42*	191

Verordnung über die Art und Dauer der praktischen Berufsausbildung für das Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen*)

Vom 10. September 1965

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 9. Mai 1963 (GVBl. I S. 65) wird verordnet:

§ 1

Dauer der praktischen Berufsausbildung

(1) Die Dauer der praktischen Berufsausbildung für das Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen beträgt zwölf Monate.

(2) Für die kaufmännische und die gewerbliche Fachrichtung müssen jeweils mindestens sechs Monate der praktischen Berufsausbildung (Vorpraxis) vor Beginn des Studiums, die restliche Zeit kann während des Studiums in den Semesterferien durchgeführt werden. Für die landwirtschaftliche, die hauswirtschaftliche und die nahrungsgewerbliche Fachrichtung muß die praktische Berufs-

*) GVBl. II 322-27

ausbildung vor Beginn des Studiums abgeschlossen sein.

(3) Bei Bewerbern, die sich erst nach Aufnahme eines anderen Studiums für die Ausbildung zum Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen der kaufmännischen oder gewerblichen Fachrichtung entscheiden, kann auf die Vorpraxis ganz oder teilweise verzichtet oder die Auflage erteilt werden, diese ganz oder teilweise in den Semesterferien oder während der pädagogischen Ausbildung nachzuholen. Die Entscheidung trifft der Kultusminister.

§ 2

Art der praktischen Berufsausbildung

(1) Bewerber für die kaufmännische Fachrichtung sollen die praktische Berufsausbildung in kaufmännischen Betrieben durchführen.

(2) Bewerber für die gewerbliche und die nahrungsgewerbliche Fachrichtung sollen die praktische Berufsausbildung in Handwerks- und Industriebetrieben des von ihnen gewählten Studienzweiges durchführen.

(3) Bewerber für die landwirtschaftliche Fachrichtung sollen die praktische Berufsausbildung in landwirtschaftlichen Betrieben durchführen, die für die Ausbildung von Praktikanten anerkannt sind.

(4) Bewerber für die hauswirtschaftliche Fachrichtung sollen sechs Monate der praktischen Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrhaushalt oder in einer Großküche oder in der hauswirtschaftlichen Abteilung einer Anstalt oder eines Heimes durchführen. Sechs Monate können wahlweise durch

1. einen praktischen Lehrgang an einer Frauenfach- oder Landfrauenschule,
2. eine Tätigkeit in Institutionen der Ernährungswissenschaft oder der Lebensmitteluntersuchung oder
3. eine Tätigkeit in Verarbeitungsbetrieben der Nahrungsmittelindustrie oder des Nahrungsmittelgewerbes

nachgewiesen werden.

(5) Die praktische Berufsausbildung wird durch eine erfolgreich abgeschlossene Lehre in der entsprechenden Fachrichtung ersetzt.

§ 3

Durchführung der praktischen Berufsausbildung

(1) Die Durchführung der praktischen Berufsausbildung mit Ausnahme der für die kaufmännische Fachrichtung wird in Praktikantenordnungen geregelt, die vom Kultusminister erlassen werden.

(2) Die Praktikantenordnung für die landwirtschaftliche Fachrichtung bedarf der Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und Forsten.

§ 4

Anerkennung der praktischen Berufsausbildung

(1) Über die Anerkennung der praktischen Berufsausbildung entscheidet der Leiter des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes, bei der kaufmännischen Fachrichtung das Prüfungsamt der zuständigen Fakultät. In Zweifelsfällen entscheidet der Kultusminister, bei der landwirtschaftlichen Fachrichtung im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Forsten.

(2) Die Anerkennung kann versagt werden, wenn die praktische Berufsausbildung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die Anerkennung kann von der Wiederholung bestimmter Ausbildungsabschnitte abhängig gemacht werden.

§ 5

Aufhebung früherer Vorschriften

Die Verordnung über die Befähigung zum höheren Lehramt an kaufmännischen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen (höheres Handelslehramt) vom 3. Mai 1961 (GVBl. S. 66)[1]) wird aufgehoben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

[1]) GVBl. II 322-11

Wiesbaden, den 10. September 1965

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Für den Kultusminister
Der Minister der Finanzen
Osswald

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)*)

Vom 10. September 1965

Auf Grund des § 6 a des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 8. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 345), wird verordnet:

Artikel 1

§ 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 27. Oktober 1961 (GVBl. S. 139) erhält folgende Fassung:

„§ 3

Als zuständige Behörden für die Bestimmung angenommener Standorte im Sinne des § 6 a GüKG werden die Landräte als Behörden der Landesverwaltung und die Magistrate der kreisfreien Städte bestimmt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. September 1965

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
Arndt

*) Ändert GVBl. II 61-2

Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Ingenieurgesetz*)

Vom 7. September 1965

Auf Grund des § 5 des Ingenieurgesetzes vom 7. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 601) wird von der Landesregierung und auf Grund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), wird von dem Minister für Wirtschaft und Verkehr angeordnet:

§ 1

(1) Für die Entgegennahme der Anzeige nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Ingenieurgesetzes und für die Untersagung des Führens der Berufsbezeichnung „Ingenieur" nach § 2 des Ingenieurgesetzes ist der Regierungspräsident zuständig, in dessen Bezirk die Person, die die Berufsbezeichnung „Ingenieur" führt oder führen will, berufstätig ist oder ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Ist ein Ort der Berufstätigkeit, ein Wohnsitz oder ein gewöhnlicher Aufenthaltsort im Geltungsbereich des Ingenieurgesetzes nicht vorhanden, so ist der letzte Ort der Berufstätigkeit, der letzte Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort maßgebend. Ergibt sich auch hiernach keine zuständige Behörde, so ist der Regierungspräsident zuständig, in dessen Bezirk die Berufstätigkeit ausgeübt werden soll.

(2) Ist nach Abs. 1 für ein Verfahren nach § 2 des Ingenieurgesetzes eine Zuständigkeit mehrfach begründet, so ist der Regierungspräsident zuständig, der zuerst mit der Sache befaßt worden ist. Er kann ein Verfahren an einen anderen nach Abs. 1 zuständigen Regierungspräsidenten abgeben, wenn dies zweckmäßig erscheint. In Zweifelsfällen bestimmt der Minister für Wirtschaft und Verkehr den zuständigen Regierungspräsidenten.

(3) Abs. 2 gilt für die Regierungspräsidenten im Verhältnis zu den zuständigen Verwaltungsbehörden der anderen Länder entsprechend.

§ 2

(1) Für die Erteilung der Genehmigung nach § 3 des Ingenieurgesetzes ist der Kultusminister zuständig. § 1 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

*) GVBl. II 50-4

(2) Ist im Geltungsbereich des Ingenieurgesetzes eine Zuständigkeit für ein Verfahren nach § 3 des Ingenieurgesetzes mehrfach begründet, so ist der Kultusminister nicht zuständig, wenn er nicht zuerst mit der Sache befaßt worden ist. Er kann ein Verfahren an eine zur Erteilung von Genehmigungen nach § 3 des Ingenieurgesetzes in einem anderen Lande zuständige Behörde abgeben, wenn dies zweckmäßig erscheint.

§ 3

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 des Ingenieurgesetzes ist der Regierungspräsident.

§ 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. September 1965

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
Arndt

Verordnung
über Disziplinarverfahren gegen Beamte örtlicher Stiftungen des öffentlichen Rechts in Frankfurt am Main*)

Vom 25. August 1965

Auf Grund des § 120 der Hessischen Disziplinarordnung vom 21. März 1962 (GVBl. S. 145) wird verordnet:

§ 1

Oberste Dienstbehörde und Einleitungsbehörde für die Beamten der örtlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts in Frankfurt am Main ist der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main.

§ 2

Dienstvorgesetzter für die in § 1 genannten Beamten ist der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. August 1965

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

*) GVBl. II 325-10

Verordnung über die zuständige Behörde nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb*)

Vom 4. September 1965

Auf Grund des § 29 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 625), sowie des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) und des § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Rechtsvorschriften nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 6. Mai 1964 (GVBl. I S. 62) wird verordnet:

§ 1

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ist der Regierungspräsident.

(2) Örtlich zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Verkaufsveranstaltung stattfindet, stattgefunden hat oder stattfinden soll.

§ 2

Die dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. Namentlich wird die Bekanntmachung zum Vollzug des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 2. September 1909 (Hess. Reg. Bl. S. 231)[1]) aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

[1]) GVBl. II —

Wiesbaden, den 4. September 1965

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Arndt

*) GVBl. II 50-5

Verordnung über die Kosten im Rahmen des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch (FrFl-Kostenverordnung)*)

Vom 3. September 1965

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 547) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 20. August 1965 (GVBl. I S. 170) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Besitzer eines Schlachtbetriebes, eines Zerlegungsbetriebes und eines außerhalb eines Schlachtbetriebes oder Zerlegungsbetriebes gelegenen Kühlhauses hat für

1. die Zulassung seines Betriebes zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch 30 Deutsche Mark
2. jede Überwachung des Betriebes durch den amtlichen Tierarzt 10 bis 30 Deutsche Mark
3. die Ausstellung einer Genußtauglichkeitsbescheinigung 5 Deutsche Mark

zu entrichten.

(2) Für jede nach dem Durchführungsgesetz erforderliche, nicht im Rahmen der ordentlichen Fleischbeschau vorzunehmende besondere Kennzeichnung durch Stempelung des Fleisches oder der Etiketten hat der Besitzer des Fleisches außer einer etwaigen Wegeentschädigung von 0,50 Deutsche Mark je Kilometer für jedes Fleischstück 0,20 Deutsche Mark, jedoch mindestens 2 Deutsche Mark zu entrichten.

§ 2

Für die Schlachttier- und Fleischbeschau bei der Untersuchung von Tieren, die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch bestimmt sind, gelten die für die Inlandsbeschau festgesetzten Kostensätze.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. September 1965

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

*) GVBl. II 357-7

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Stellenplan und die Eingruppierung der Beamten der Land- und Forstwirtschaftskammern*)

Vom 27. August 1965

Auf Grund des § 33 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 14. November 1962 (GVBl. I S. 479), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 6. Juli 1965 (GVBl. I S. 122), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Stellenplan und die Eingruppierung der Beamten der Land- und Forstwirtschaftskammern vom 1. März 1960 (GVBl. S. 17) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. August 1965

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Hacker

*) Hebt auf GVBl. II 321-11

Anordnung über die Zuständigkeit nach der Verordnung über die Altersgrenze der Hebammen*)

Vom 24. August 1965

Zur Ausführung der Verordnung über die Altersgrenze der Hebammen vom 24. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 503) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 2 der Verordnung über die Altersgrenze der Hebammen ist der für den Wohnsitz der Hebamme zuständige Regierungspräsident.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. August 1965

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

*) GVBl. II 353-8

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Jugendrichtern zu Vollstreckungsleitern für Jugendstrafanstalten*)

Vom 8. September 1965

Auf Grund des § 85 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 751) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 481) und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 9. August 1960 (GVBl. S. 153) wird verordnet:

§ 1

Im § 1 der Verordnung über die Bestimmung von Jugendrichtern zu Vollstreckungsleitern für Jugendstrafanstalten vom 26. August 1963 (GVBl. I S. 134) wird vor den Worten „für die Jugendstrafanstalt in der Straf- und Untersuchungshaftanstalt für Frauen in Frankfurt am Main-Preungesheim" eingefügt: „für die Untersuchungshaftanstalt für männliche junge Gefangene in Frankfurt am Main-Höchst, soweit dort Jugendstrafe vollzogen wird, sowie".

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. September 1965

Der Hessische Minister der Justiz
Lauritzen

*) Ändert GVBl. II 210-17

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des durch Notenwechsel vom 12. Juli 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik geschlossenen Abkommens über die gegenseitige Steuerbefreiung für Kulturinstitute*)

Vom 30. August 1965

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes betreffend den Notenwechsel vom 12. Juli 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die gegenseitige Steuerbefreiung für Kulturinstitute vom 1. Juni 1962 (GVBl. I S. 291) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen am 1. Juni 1965 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 30. August 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
Osswald

*) Zu GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 42

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 11,08 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 20 kostet 50 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Gewiß, Sie haben sicher ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Gesetze, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, daß das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch einen berufenen Mitarbeiter, der lange Zeit nur mit der Gestaltung dieses Werkes befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II geschaffen hat.

In diesem großen Werk sind bekanntlich nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Es fällt also weg, daß man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, in das alte Stück eintragen muß.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66